

Wappen „Luterbach“

## Einwohnergemeinde Luterbach

### Amtliche Feuerungskontrolle 2017/2018

Gestützt auf die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle wird demnächst mit der Feuerungskontrolle 2017/2018 begonnen.

Wir bitten Sie um freundliche Aufnahme des Feuerungskontrolleurs J. Schläfli oder des Kaminfegermeisters M. Rüfenacht sowie um Gewährung des freien Zutrittes zu den Feuerungsanlagen.

Gemäss gesetzlichen Grundlagen ist jede Anlage alle **zwei Jahre messpflichtig**. Die Feuerungskontrolle wird nach dem **Vollzugsmodell 1** des Kantons Solothurn durchgeführt (Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen).

Die Baukommission macht die Hauseigentümer darauf aufmerksam, dass die Installationsfirmen von Öl - und Gasbrennern sowie von Heizkesseln verpflichtet sind, nach der Neuinstallation von Feuerungsanlagen der zuständigen Gemeindebehörde ein Messprotokoll vorzulegen, welches Aufschluss gibt ob die in der Luftreinhalte-Verordnung LRV genannten Grenzwerte eingehalten sind.

Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde wird spätestens innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage eine Messung vornehmen. Diese Messungen werden zum Schutz der Hauseigentümer vorgenommen. Sollte nämlich die Feuerungsanlage nicht der LRV entsprechen, muss der Installateur die Anlage in Garantie instand stellen.

Wir bitten deshalb die Hauseigentümer, der Gemeindeverwaltung (Tel. 032 681 32 68) mitzuteilen, wenn eine neue oder sanierte Feuerungsanlage in Betrieb genommen wird.

Die Aufwendungen des Feuerungskontrolleurs werden gemäss Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle, Anhang 1 „Gebührenordnung“ in Rechnung gestellt. Die Tarife lauten wie folgt:

Gas oder Öl 1-stufig	Fr. 60.00 + MwSt.
Gas oder Öl mehrstufig	Fr. 90.00.+ MwSt.
Zweistoffbrenner mehrstufig	Fr. 120.00 + MwSt.

#### Holzfeuerungen/Cheminéeanlagen

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Holzfeuerungen und Cheminéeanlagen kontrollpflichtig sind. Es darf **nur trockenes und naturbelassenes Holz** verbrannt werden. Im Klagefall kann mit einer Ascheanalyse festgestellt werden, welche Stoffe verfeuert wurden.

**Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art**, insbesondere:

- Papier (höchstens kleine Mengen zum anfeuern), Karton und Kunststoffe von Verpackungen, Milchtüten usw.
- Resthölzer aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken.
- Altholz von Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen und Renovationen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harassen, Paletten usw.).

Wir danken für Ihren Beitrag zur Luftreinhaltung!

**Die Baukommission**